

Satzung des Selbstversorgerhaus Lützel e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Selbstversorgerhaus Lützel e.V. mit Sitz in Biebergemünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb, die Erhaltung und Pflege des ehemaligen Schullandheims, jetzt Selbstversorgerhauses in Lützel, in der Gemeinde Biebergemünd. Zu diesem Zweck verwaltet der Verein das Selbstversorgerhaus und beschafft die nötigen Mittel.

Der Verein stellt das Selbstversorgerhaus allen zur Verfügung, die die Erziehung und Bildung der Jugendlichen nach KJHG als ihre wesentliche Aufgabe verstehen.

Dies können Vereine, Organisationen und Einrichtungen sein, die diese gesellschaftlich relevanten Ziele verfolgen.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 2 AO zur Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung zu verwenden hat.

§ 2 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitteleinsatz

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen und Aufwendungsersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auf Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

An Vorstandsmitglieder kann eine Vergütung in angemessener Höhe (in Form einer Aufwandsentschädigung oder auch Honorar oder Mini-Job nach §3 Nummer 26 Einkommenssteuergesetz für den Betrieb und Verwaltung der Einrichtung) für über die reine Vorstandstätigkeit hinausgehenden Tätigkeiten gezahlt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ‚STWW e.V.’ – Spiel & Theater – Werkstatt & Wohnung‘ mit Sitz in Biebergemünd, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

Sollte die Existenz dieses Vereins selbst nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen des Vereins an einen Rechtsnachfolger des oben genannten Vereins, bzw. bedarf einer abgestimmten Regelung mit dem zuständigen Finanzamt, damit es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden kann.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen und Institutionen erwerben, die den Zweck des Selbstversorgerhauses anerkennen und durch eigene Tätigkeit umsetzen wollen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Freunde und Gönner des Selbstversorgerhauses, welche dem Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden dienen, sind Förderer; der Vorstand kann sie zu den Jahresversammlungen ohne Stimmrecht einladen.

Die Höhe des jährlich fälligen Mitgliedsbeitrags regelt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die die Aufgabenbereiche des Vorstandes: den Vorsitz, die Geschäftsführung und die Kassenverwaltung festlegen.

Jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Vertretung bedarf jedoch des konkreten Auftrags durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine alleinige Vertretung ohne Auftrag ist daher nicht möglich.

Eine Ausnahme bildet der Zahlungsverkehr im Onlineverfahren bis € 2.500,00.
Hier sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in, oder auch ein/e bestellte/r Geschäftsführer/in auch einzeln geschäftsfähig.
Die Überprüfung durch die Vorstandsmitglieder muss allerdings zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften. Eine Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB ist gegeben.“

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzer/innen ohne Vertretungsrecht nach außen in den erweiterten Vorstand wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahresversammlung kann Richtlinien für die Vereinsarbeit beschließen, hierin vor allem die Möglichkeit der Geldbeschaffung und die Verwendung der Geldmittel zu regeln.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres anzuberaumen; er hat außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf und auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen.

Die Einladungen sollen eine Frist von wenigstens 10 Tagen wahren und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

Dreijährlich findet die Jahresversammlung als Hauptversammlung statt, und zwar jeweils im ersten Quartal nach Ablauf des dritten Kalenderjahres; sie wählt den Vorstand bis zur jeweils nächsten Hauptversammlung, nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und ist berechtigt, den Vorstand zu entlasten.

Auch obliegt ihr die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung bedürfen einer Zwei-Dritt-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von der/ dem zu bestellenden Geschäftsführer/in niederzuschreiben, sowie von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelnhausen. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau/Main eingetragen.

Biebergemünd-Lützel, den 24.03.2024



Hubert Heck
Versammlungsleiter/Vorsitzender



Heike Englisch
Vorsitzende